

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Inneres und Sport

Hannover, den 28.11.2012

Entwurf eines Gesetzes zum Niedersächsischen Sportfördergesetz und zur Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Gesetzesentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4979

Berichterstatlerin: Abg. Angelika Jahns (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt dem Landtag, den Gesetzesentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Johann-Heinrich Ahlers
Vorsitzender

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

**Gesetz
zum Niedersächsischen Sportförderungsgesetz
und zur Änderung des
Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Artikel 1
Niedersächsisches Sportförderungsgesetz
(NSportFG)

§ 1
Ziel der Sportförderung

¹Die Förderung nach diesem Gesetz soll den Einwohnern des Landes Niedersachsen die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht nach ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich zu betätigen. ²Das Land wirkt dabei auf eine ausgewogene Förderung des Breiten-, Behinderten- und Gesundheitssports sowie des Nachwuchsleistungs- und Spitzensports hin und arbeitet mit den Sportorganisationen des Landes partnerschaftlich zusammen. ³Die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeit ist vor dem Hintergrund des demografischen Wandels von besonderer Bedeutung. ⁴Ziel des Gesetzes ist daher auch, die Nachhaltigkeit der Sportförderung zu gewährleisten.

§ 2
Bereiche der Sportförderung

Zur Förderung gehört insbesondere

1. die Angebote sportlicher Betätigung zu verstärken und zu erweitern,
2. die Entwicklung von Inhalten, Formen und Methoden sportlicher Betätigung zu unterstützen,
3. die Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen zu sichern,
4. das Ehrenamt im Sport zu stärken,
5. die Unterstützung und Stärkung von Freizeit-, Breiten-, Leistungs- und Spitzensport,

**Gesetz
zum Niedersächsischen Sportförderungsgesetz
und zur Änderung des
Niedersächsischen Glücksspielgesetzes**

Artikel 1
Niedersächsisches Sportförderungsgesetz
(NSportFG)

§ 1
Ziel der Sportförderung, **Zusammenarbeit**

(1) Die Förderung nach diesem Gesetz soll den **Einwohnerinnen und** Einwohnern des Landes Niedersachsen die Möglichkeit verschaffen, sich unabhängig von Herkunft, Alter und Geschlecht nach ihren **Neigungen** und Fähigkeiten sportlich zu betätigen.

(2) Das Land wirkt _____ auf eine _____ **nachhaltige** Förderung des Breiten- _____ und des **Leistungssports** hin und arbeitet **dabei** mit **dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (Landessportbund) und den in ihm zusammengeschlossenen** Sportorganisationen (**Sportverbände, Sportvereine und andere gemeinnützige Sportorganisationen**) _____ zusammen.

³ _____ (in § 2 Nr. 4 enthalten) ⁴ _____ (jetzt in Absatz 2 enthalten)

§ 2
Zwecke der Sportförderung

Die Sportförderung soll insbesondere dazu beitragen,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. die Voraussetzungen für eine freie und eigenverantwortliche Tätigkeit **des Landessportbundes und der in ihm zusammengeschlossenen** Sportorganisationen (**§ 1 Abs. 2**) zu sichern,
4. das Ehrenamt im Sport **und die Bereitschaft, sich bürgerschaftlich im Sport einzusetzen,** zu stärken,
5. **den** _____ Breiten- und Leistungssport _____ **zu unterstützen und zu stärken,**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

6. die Möglichkeit des Sports zur Integration und Inklusion zu nutzen und zu fördern.

§ 3

Sportförderung durch das Land

(1) Das Land gewährt dem Landessportbund Niedersachsen e. V. (Landessportbund) jährlich eine Finanzhilfe in Höhe von 31,2 Mio. Euro.

(2) Sofern die dem Land Niedersachsen zustehenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben die des Jahres 2012 übersteigen, fließt diese Mehreinnahme mit einem Anteil von 18,34 vom Hundert als Finanzhilfe an den Landessportbund.

(3) ¹Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. ²Dem Empfänger der Finanzhilfe können auch Zuwendungen gewährt werden, wenn mit ihnen dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe. ³Die Finanzhilfe nach Absatz 2 wird jeweils im Dezember gezahlt.

§ 4

Finanzhilfe an den Landessportbund

(1) ¹Der Landessportbund hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen Sportverbänden und -vereinen zu verwenden. ²Er hat zu diesem Zweck an die genannten Verbände und Vereine Mittel zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landessportbund auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden lassen. ⁴Die Finanzhilfe soll die Arbeit der anerkannten niedersächsischen Sportverbände und -vereine sichern und sie in die Lage versetzen, ein flächendeckendes, den unterschiedlichen Interessen und Neigungen der Sport Treibenden ent-

6. **Menschen mit und ohne Behinderungen und Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die gemeinsame Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen sowie sozial benachteiligten Menschen die Sportausübung zu ermöglichen und diese zu unterstützen.**

§ 3

Finanzhilfe an den Landessportbund

(1) Das Land gewährt dem Landessportbund _____ jährlich eine Finanzhilfe in Höhe von **31,5 Mio. Euro.**

(2) **Soweit** die dem Land _____ **in einem Kalenderjahr zufließenden** Einnahmen aus den Glücksspielabgaben **nach § 13 des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes den Betrag von 146,3 Millionen Euro** übersteigen, **erhält davon der** Landessportbund einen Anteil von **25** vom Hundert als Finanzhilfe.

(3) ¹Die Finanzhilfe nach Absatz 1 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. ²_____ *(jetzt Absatz 4)* ³Die Finanzhilfe nach Absatz 2 wird jeweils im Dezember **des nach Absatz 2 maßgeblichen Kalenderjahres** gezahlt.

(4) Dem **Landessportbund** können **neben der Finanzhilfe** auch Zuwendungen **aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften** gewährt werden; **dies gilt auch**, wenn **damit** dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe.

§ 4

Verwendung der Finanzhilfe durch den Landessportbund

(1) ¹Der Landessportbund hat die ihm zustehende Finanzhilfe zur Förderung des Sports in anerkannten niedersächsischen **Sportorganisationen (§ 1 Abs. 2)** zu verwenden. ²Er hat zu diesem Zweck an die **in Satz 1** genannten **Sportorganisationen** Mittel zur Wahrnehmung förderungswürdiger Aufgaben zu vergeben. ³Einen Teil der Finanzhilfe kann der Landessportbund auch für eigene Maßnahmen zur Förderung des Sports verwenden oder von seinen Untergliederungen, den Sportbünden, für solche Maßnahmen verwenden lassen. ⁴Die Finanzhilfe soll die Arbeit der anerkannten niedersächsischen Sportorganisationen sichern und sie in die Lage versetzen, ein flächendeckendes Sportangebot zu sozialverträglichen Bedingungen zu gewährleisten, **wel-**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

sprechendes Sportangebot zu sozialverträglichen Bedingungen zu gewährleisten.

(2) Sportverbände und -vereine können vom Landessportbund nach Absatz 1 Satz 1 im Benehmen mit dem Land anerkannt werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu fördern.

(3) Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere

1. der Sportstättenbau,
2. der Bau und Betrieb von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. der Übungsbetrieb im Breiten- und Leistungssport,
4. die Aus-, Fort- und Weiterbildung,
5. die Durchführung von Sportfachtagungen,
6. die Durchführung von Sportveranstaltungen,
7. die sportliche Jugendarbeit,
8. die sportlichen Betreuungsangebote für Kinder und Jugendliche, insbesondere in Kooperation mit Sportvereinen,
9. die sportmedizinische Beratung und Betreuung,
10. die Sportversicherung,
11. Sportprojekte im Rahmen der internationale Zusammenarbeit mit Partnerregionen des Landes sowie
12. die Förderung ehrenamtlichen Engagements im Sport.

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

ches den unterschiedlichen **Neigungen** und **Fähigkeiten** der Sport Treibenden **entspricht**.

(2) ¹**Sportorganisationen nach Absatz 1 Satz 1** können vom Landessportbund _____ anerkannt werden, wenn ihr Hauptzweck darin besteht, eine oder mehrere Sportarten zu pflegen oder zu fördern. ²**Vor der Anerkennung von Sportverbänden ist das Benehmen mit dem für Sport zuständigen Ministerium herzustellen.**

(3) ¹Förderungswürdige Aufgaben sind insbesondere

1. der Sportstättenbau **sowie die Sportentwicklungsplanung,**
2. *unverändert*
3. der **Trainings- und Übungsbetrieb in den Sportvereinen und den anderen gemeinnützigen Sportorganisationen,**
- 3/1. die Förderung des Leistungssports,**
4. *unverändert*
5. *unverändert*
6. *unverändert*
7. *unverändert*
8. **bewegungs-, spiel- und gesundheitsfördernde Maßnahmen in Kindertagesstätten und im außerunterrichtlichen Schulsport,**
9. *unverändert*
10. *unverändert*
11. **die Durchführung von Sportvorhaben** im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit **insbesondere mit den Partnerregionen des Landes,**
12. die Förderung **der Bereitschaft, sich ehrenamtlich oder bürgerschaftlich** im Sport einzusetzen,
13. **Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Landessportbundes und der Sportverbände sowie Dienstleistungen, die der Landessportbund und**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

die Sportverbände zur Beratung ihrer Mitgliedsvereine für diese erbringen,

14. die Förderung von Sportentwicklungsprozessen und Sportentwicklungsmaßnahmen im Sinne des § 2 Nr. 2 sowie
15. Maßnahmen zur Erreichung der Zwecke gemäß § 2 Nr. 6.

²Als Förderung der sportlichen Jugendarbeit (Satz 1 Nr. 7) gelten auch die Förderung für Jugendbildungsreferentinnen und Jugendbildungsreferenten sowie Zuschüsse zu den Aufwendungen für den notwendigen Personal- und Sachbedarf (Verwaltungskosten) der Sportjugend Niedersachsen (§§ 6 und 7 des Jugendförderungsgesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1981, Nds. GVBl. S. 199, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. November 2007, Nds. GVBl. S. 661).

(4) Der Landessportbund hat bei der Vergabe der Mittel an die anerkannten Sportverbände und -vereine insbesondere die Mitgliedszahlen, die Vielfalt und die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots zu berücksichtigen.

(4) Der Landessportbund hat bei der Vergabe der Mittel an anerkannte **Sportorganisationen nach Absatz 1 Satz 1** insbesondere die Mitgliedszahlen, die Vielfalt und die soziale Bedeutung des sportlichen Angebots **sowie den Umfang der Tätigkeit** zu berücksichtigen.

(4/1) ¹Die Finanzhilfe ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. ²Der Landessportbund und die in ihm zusammengeschlossenen Sportbünde sowie die anerkannten Sportorganisationen nach Absatz 1 Satz 1, die Finanzhilfe erhalten, dürfen ihre Beschäftigten bei der Vergütung und bei der Gewährung geldwerter Leistungen nicht besser stellen als vergleichbare Beschäftigte des Landes (Besserstellungsverbot); dies gilt nicht für Beschäftigte, die nicht aus Finanzhilfemitteln bezahlt werden.

(5) Der Landessportbund legt dem für Sport zuständigen Ministerium für jedes Kalenderjahr einen Plan über die beabsichtigte Vergabe der Mittel und nach Ablauf des Jahres einen geprüften Jahresabschluss vor.

(5) *unverändert*

(6) Das Land kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landessportbund zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder anerkannte Sportverbände oder -vereine die an sie aus der Finanzhilfe vergebenen Mittel zweckwidrig verwendet haben.

(6) ¹Das **für Sport zuständige Ministerium** kann durch Leistungsbescheid die Finanzhilfe vom Landessportbund **auch** zurückfordern, soweit dieser die Finanzhilfe zweckwidrig verwendet hat oder **soweit** die Mittel **von den Empfängern** zweckwidrig verwendet worden sind. ²Es soll die Finanzhilfe vom Landessportbund zurückfordern, soweit die gemäß § 5 Nr. 4 durch Verordnung festgelegten Mindestanteile unterschritten werden.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

(7) Der Landessportbund hat bei den durch die Finanzhilfe geförderten Projekten und Maßnahmen sicherzustellen, dass auf die Herkunft der Mittel verwiesen wird.

(7) Der Landessportbund hat bei den durch die Finanzhilfe geförderten **eigenen Vorhaben** und Maßnahmen **sowie bei der Weitergabe der Finanzhilfe auf die Herkunft der Mittel hinzuweisen und darauf hinzuwirken**, dass **von den Empfängern bei der Durchführung geförderter Baumaßnahmen oder bei der Durchführung geförderter Großveranstaltungen jeweils in geeigneter Weise** auf die Herkunft der Mittel hingewiesen wird.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von Sportverbänden und -vereinen nach § 4 Abs. 2,
2. die Beteiligung des Landes bei der Förderung von Sportveranstaltungen und beim Bau von Sportanlagen sowie von Sportschulen, Lehr- und Ausbildungsstätten sowie Leistungszentren,
3. das Verfahren für die jährliche Planung der Mittelvergabe,
4. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in § 4 Abs. 3 genannten Aufgabenbereiche zu verwenden sind,
5. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den Verwaltungsaufwand,
6. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an anerkannte Sportverbände oder -vereine vergebenen Mittel und
7. die Beteiligung des Landes bei dem Erlass verbandseigener Sportförderrichtlinien und bei dem Abschluss von Vereinbarungen des Landessportbundes mit niedersächsischen Sportverbänden, die die Vergabe der Finanzhilfemittel an die anerkannten niedersächsischen Sportverbände und -vereine.

§ 5

Verordnungsermächtigung

Das für Sport zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln

1. die Voraussetzungen und das Verfahren der Anerkennung von **Sportorganisationen (§ 1 Abs. 2)** nach § 4 Abs. 2,
 2. *unverändert*
 3. *unverändert*
 4. Mindestanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung einzelner der in § 4 Abs. 3 genannten Aufgaben zu verwenden sind, **sowie Höchstanteile der Finanzhilfe, die zur Förderung der Sportentwicklungsplanung (§ 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1) und der in § 4 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 13 und 14 genannten Aufgaben verwendet werden dürfen**,
 5. *unverändert*
- 5/1. die Form der Hinweise nach § 4 Abs. 7,**
6. den Nachweis und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Finanzhilfe sowie der aus dieser an anerkannte **Sportorganisationen (§ 1 Abs. 2) sowie an die Sportjugend Niedersachsen** vergebenen Mittel,
 7. die Beteiligung des Landes bei dem Erlass verbandseigener Sportförderrichtlinien und bei dem Abschluss von Vereinbarungen des Landessportbundes mit niedersächsischen Sportverbänden, die die Vergabe der Finanzhilfemittel an die anerkannten niedersächsischen **Sportorganisationen (§ 1 Abs. 2) regeln und**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

§ 6

Prüfung durch den Landesrechnungshof

¹Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der Sportfördermittel beim Landessportbund prüfen. ²Hat dieser die Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen. ³Die Dritten sind vom Landessportbund auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hinzuweisen. ⁴§ 91 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend.

§ 7

Evaluierung

Eine Evaluierung der Sportförderung ist fünf Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes vorzunehmen.

Artikel 2

Niedersächsischen Glücksspielgesetzes (NGLüSpG)

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2012 (Nds. GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Nummern 1 und 6 gestrichen. Die bisherigen Nummern 2 bis 5

§ 6

Prüfung durch den Landesrechnungshof

¹Der Landesrechnungshof kann die Verwendung der **Finanzhilfe** beim Landessportbund prüfen. ²Hat dieser die Mittel an Dritte weitergeleitet, so kann der Landesrechnungshof auch bei diesen prüfen; § 91 Abs. 2 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gilt entsprechend. ³Die Dritten sind vom Landessportbund auf das Prüfungsrecht des Landesrechnungshofs hinzuweisen. ⁴_____ (jetzt Satz 2 Halbsatz 2)

§ 7

Evaluierung

¹**Nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes überprüft die Landesregierung seine Anwendung und Auswirkungen. ²Sie berichtet über das Ergebnis dem Landtag.**

§ 8

Übergangsregelung

Soweit die nach § 5 vorgesehenen Verordnungsregelungen bis zum 31. Dezember 2012 nicht erlassen sind, gelten bis zu deren Erlass die jeweiligen bisherigen Vorschriften fort.

Artikel 2

Änderung des Niedersächsischen Glücksspielgesetzes

Das Niedersächsische Glücksspielgesetz vom 17. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom **21. Juni** 2012 (Nds. GVBl. S. 190), wird wie folgt geändert:

0/1. In § 1 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 Nr. 8“ ersetzt.

1. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) _____ Absatz 2 **wird wie folgt geändert:**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

werden Nummern 1 bis 4. Die bisherigen
Nummern 7 bis 10 werden Nummern 5 bis 8.

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

aaa) _____ Die Nummern 1 und 6 werden gestrichen.

bbb) Die bisherigen Nummern 2 bis 5 werden Nummern 1 bis 4 und die bisherigen Nummern 7 bis 10 werden Nummern 5 bis 8.

ccc) In der neuen Nummer 5 Buchst. a und b wird jeweils die Angabe „§ 20 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 1, 3 und 4“ ersetzt.

ddd) In der neuen Nummer 6 Buchst. a und b wird jeweils die Angabe „§ 20 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

eee) In der neuen Nummer 7 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

fff) In der neuen Nummer 8 werden die Angabe „§ 20 Abs. 4 und 5“ durch die Angabe „§ 20 Abs. 3 und 4“ und am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

ggg) Es wird die folgende neue Nummer 9 angefügt:

„9. „1 500 000 Euro der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. nach Maßgabe des § 15.“

bb) Die Sätze 2 bis 5 werden gestrichen.

a/1) In Absatz 3 Nr. 1 wird die Zahl „3 363 750“ durch die Zahl „3 313 750“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

b) Es werden die folgenden neuen Absätze 4 bis 7 eingefügt:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

„(4) Sofern die dem Land Niedersachsen zustehenden Einnahmen aus den Glücksspielabgaben die des Jahres 2012 übersteigen, fließt diese Mehreinnahme mit einem Anteil von

- 13,67 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 1 genannten Destinatär (Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege),
- 1,20 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 2 genannten Destinatär (nordmedia Fonds GmbH),
- 0,75 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 3 genannten Destinatär (Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V.),
- 0,08 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 4 genannten Destinatär (Landesmusikrat Niedersachsen e. V.),
- 2,70 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 5 genannten Destinatär (Stiftung Niedersachsen),
- 3,04 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 6 genannten Destinatär (Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit),
- 0,11 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 7 genannten Destinatär (Stiftung „Kinder von Tschernobyl“),
- 0,54 vom Hundert als Finanzhilfe an den in Absatz 2 Nummer 8 genannten Destinatär (Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Landesfacharbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.),
- 1,0 vom Hundert als Finanzhilfe an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.

„(4) **Soweit** die dem Land ____ **in einem Kalenderjahr zufließenden** Einnahmen aus den Glücksspielabgaben **nach § 13 den Betrag von 146,3 Millionen Euro** übersteigen, fließt diese Mehreinnahme **mit den jeweiligen Maßgaben des Absatzes 2 als Finanzhilfe jeweils** mit einem Anteil von

1. **18,63** vom Hundert _____ an **die Spitzenverbände, die in der** Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege _____ **zusammengeschlossen sind,**
2. **1,63** vom Hundert _____ an **die** nordmedia Fonds GmbH _____,
3. **1,02** vom Hundert _____ an den Landesverband niedersächsischer Musikschulen e. V. _____,
4. **0,11** vom Hundert _____ an den Landesmusikrat Niedersachsen e. V. _____,
5. **3,68** vom Hundert _____ an **die** Stiftung Niedersachsen _____,
6. **4,14** vom Hundert _____ an **die** Niedersächsische Bingostiftung für Umwelt und Entwicklungszusammenarbeit _____,
7. **0,15** vom Hundert _____ an **die** Stiftung „Kinder von Tschernobyl“ _____,
8. **0,74** vom Hundert _____ an **die** Niedersächsische Landesstelle für Suchtfragen - Landesfacharbeitsgemeinschaft der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V. _____,
9. **1,36** vom Hundert _____ an die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

Die Auszahlung dieser Mehreinnahmen aus Glückspielabgaben erfolgt jeweils im Dezember.“

² _____ (Satz 2 jetzt in Absatz 6 Satz 2)

(5) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 7 und des Absatzes 4 Nr. 7 dient die Finanzhilfe der Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben der Empfänger.

(6) ¹Die Finanzhilfe nach Absatz 2 Nrn. 1, 2 und 5 Buchst. a, Nr. 6 Buchst. a und Nrn. 7 bis 9 ist in vier gleich hohen Teilbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu zahlen. ²Die Finanzhilfe nach Absatz 2 Nr. 5 Buchst. b und Nr. 6 Buchst. b sowie die zusätzliche Finanzhilfe nach Absatz 4 werden jeweils im Dezember gezahlt. ³ _____ (jetzt in Satz 2 enthalten)

(7) Den Empfängern der Finanzhilfe können neben der Finanzhilfe auch Zuwendungen aufgrund haushaltsrechtlicher Vorschriften gewährt werden; dies gilt auch, wenn damit dieselben Zwecke erfüllt werden sollen wie mit der Finanzhilfe.“

c) Absatz 4 wird Absatz 5.

c) **Der bisherige** Absatz 4 wird Absatz 8.

2. § 15 wird gestrichen.

2. § 15 erhält folgende Fassung:

**„§ 15
Förderung der
Verbraucherzentrale Niedersachsen**

(1) ¹Die Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. hat die nach § 14 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 Nr. 9 gewährte Finanzhilfe für die Förderung des Verbraucherschutzes in Niedersachsen zu verwenden. ²Die Finanzhilfe darf nur gewährt werden, wenn zwischen der Verbraucherzentrale Niedersachsen e. V. und dem für Wirtschaft zuständigen Ministerium eine Vereinbarung besteht, die mindestens Regelungen über folgende Gegenstände enthält:

1. das Verfahren und die Grundsätze für die jährliche Mittelvergabe einschließlich der Verpflichtung zur Vorlage von jährlichen Wirtschaftsplänen und Jahresabschlüssen,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

2. die nähere Bestimmung der verbraucher-
schutzbezogenen Aufgaben und der Auf-
gaben der Verbraucherzentrale Nieder-
sachsen e. V.,
3. einen Höchstanteil der Finanzhilfe für den
Verwaltungsaufwand und
4. den Nachweis der zweckentsprechenden
Verwendung der Finanzhilfe und der aus
dieser an Dritte vergebenen Mittel durch
die Verbraucherzentrale Niedersachsen
e. V. sowie die Prüfung der Mittelverwen-
dung bei der Verbraucherzentrale und den
Dritten.

(2) Das Land kann durch Leistungsbe-
scheid die Finanzhilfe von der Verbraucher-
zentrale Niedersachsen e. V. zurückfordern,
soweit

1. diese die Finanzhilfe oder
2. Dritte die an sie aus der Finanzhilfe verge-
benen Mittel

zweckwidrig verwendet haben.

(3) Das für Wirtschaft zuständige Ministe-
rium wird ermächtigt, im Benehmen mit dem für
Verbraucherschutz zuständigen Ministerium
statt der in Absatz 1 vorgesehenen Vereinba-
rung eine Regelung der dort genannten Ge-
genstände durch Verordnung zu treffen.“

3. In § 16 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14
Abs. 2 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 14
Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 4 Nr. 1“ ersetzt.
4. In § 17 Abs. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2
Satz 1 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2
Nr. 2 und Abs. 4 Nr. 2“ ersetzt.
5. In § 18 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 14
Abs. 2 Satz 1 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 14
Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 Nr. 3“ ersetzt.
6. In § 19 Abs. 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2
Satz 1 Nr. 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2
Nr. 4 und Abs. 4 Nr. 4“ ersetzt.
7. § 20 wird wie folgt geändert:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4979

Empfehlungen des Ausschusses für Inneres und Sport

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Sonstige Finanzhilfen“.
- b) Absatz 1 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 1 bis 4.
- d) Im neuen Absatz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 Buchst. a und b“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 5 Buchst. a und b und Abs. 4 Nr. 5“ ersetzt.
- e) Der neue Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 Buchst. a und b“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nr. 6 Buchst. a und b und Abs. 4 Nr. 6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „des zur Verfügung stehenden Betrages“ durch die Worte „des nach Satz 1 zur Verfügung stehenden Gesamtbetrages“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nrn. 5 bis 8“ ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 4 werden die Angabe „§ 14 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 6 bis 10“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 2 Nrn. 5 bis 8“ und das Wort „Stiftungen“ durch das Wort „Finanzhilfeempfänger“ ersetzt.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Artikel 3
Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
²Abweichend von Satz 1 tritt Artikel 1 § 5 am Tag_ nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.